

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Träger von Musikschulen
und Jugendkunstschulen

veröffentlicht unter:

www.regierung-mv.de

www.kultur-mv.de

Bearbeiter: Katerina Schumacher

Telefon: 0385 / 588-7400

AZ: VII-0201-COR04-2020/004-016

E-Mail: K.Schumacher@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 20.05.2020

Der Erlass zur schrittweisen Öffnung von Musikschulen und Jugendkunstschulen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 08.05.2020 wird mit sofortiger Wirkung durch nachfolgende Regelungen ersetzt:

Gemäß § 8 Absatz 2 der Zweiten Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Zweite-Corona-Übergangs-LVO MV) vom 19.05.2020 dürfen abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 3 Musik- und Jugendkunstschulen schrittweise und unter Erfüllung von Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen geöffnet werden. Für den weiteren Betrieb der Musik- und Jugendkunstschulen werden die im Erlass vom 08.05.2020 benannten Schritte zusammengefasst und ab dem 25.05.2020 die Wiederaufnahme von Gruppenangeboten unter Berücksichtigung von Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen grundsätzlich zugelassen.

Dies schließt Kooperationsangebote in Absprache unter den verantwortlichen Partnern und Trägern ein. Inwieweit das vereinbarte Angebot zu modifizieren und an die zu beachtenden Bedingungen anzupassen ist bzw. ein Alternativangebot erforderlich ist, ist zwischen den verantwortlichen Partnern vor Ort abzustimmen. Für Angebote in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

Die Durchführung von Veranstaltungen wie Konzerten u. ä. unterliegt den Regelungen gemäß § 8 Abs. 2 der o.g. Verordnung.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Die weitere, gegebenenfalls schrittweise Öffnung der Einrichtung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Landesverordnung, nur nach Erlaubnis des Trägers und nur im Einvernehmen mit dem örtlichen Gesundheitsamt. Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen, was auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Dieses Hygienekonzept muss bis auf Weiteres folgende Auflagen berücksichtigen:

Allgemeine Auflagen zu Besucher- und Einlassmanagement und Zugänglichkeiten des Gebäudes

- Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Honorarkräfte) mit Erkältungssymptomen müssen zuhause bleiben.
- Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind vor Aufnahme des Unterrichtes über die Hygieneregeln zu informieren. Informieren Sie zudem durch gut sichtbare Aushänge und bspw. auch auf der Website über die in Ihrer Einrichtung geltenden Regeln.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten freundlich aber bestimmt auf die Einhaltung der Regelungen hinweisen, gegebenenfalls ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Es wird empfohlen, Raumnutzungskonzepte mit „Regiezeiten“ für den Unterrichtsablauf (inkl. Mehrzeiten für Hygienemaßnahmen und Einhaltung der Abstandsregelungen/„Nichtbegegnung“ von Schülerinnen und Schülern) zu erstellen. Entsprechende Ablaufpläne sind vier Wochen aufzubewahren, um ggf. dem Gesundheitsamt die Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen.
- In Einrichtungen mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten. Dieses muss so gestaltet sein, dass der Zugang und das Verlassen der Unterrichtsräume und des Schulgebäudes unter Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) möglich sind.
- In Einrichtungen mit nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbei geführt werden können.
- Nicht automatisch öffnende Türen sind zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr wenn möglich dauerhaft zu öffnen.
- Schüler bis zu einem Alter von zehn Jahren dürfen durch ein Groß-/Elternteil mit Mund/Nasen-Schutz bis zur Raamtür gebracht und wieder abgeholt werden. Dazwischen ist der Aufenthalt im Gebäude für Groß-/Eltern sowie Schülerinnen und Schüler nicht zugelassen.
- Beratungs-/Einlassbereiche sind gegebenenfalls so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind mechanische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.

- Für geeignete Angebote sind die vorhandenen Flächen im Außenbereich unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen zu nutzen. Einrichtungen ohne eigene Außenanlagen können öffentliche Freiflächen wie Spielplätze, Parks o.ä. unter Beachtung der Zugänglichkeit und der entsprechenden Vorgaben aus der Landesverordnung nutzen.

Abstandsregelungen

- Für den Sprech- und Gesangsunterricht sowie den Unterricht an Blasinstrumenten sind wegen der erhöhten Aerosolbelastung besondere Vorkehrungen zu treffen und die Erfordernisse unterschiedlicher Abstandsregelungen, deutlich erhöhter Raumbedarfe und besonderer Hygienemaßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde zu regeln. Gegebenenfalls ist die Arbeit in Orchester- und Chorensembles zunächst zurückzustellen oder anderweitig zu organisieren.
- Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen generell eingehalten werden können. Bereiche, in denen dies nicht realisiert werden kann, sind abzusperren.
- Schülerinnen/Schüler betreten nacheinander unter Einhaltung der Abstandsregeln die Kurs-/Unterrichtsräume, nachdem die vorherigen Schülerinnen/Schüler den Raum einzeln und unter Einhaltung der Abstandsregeln verlassen haben.
- In Arbeitsbereichen sind Tische und Stühle so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können (inklusive der Wege) und die möglichen Kontaktflächen vor dem Öffnen, zwischen den Kursen und nach Ende der Öffnungszeit zu reinigen.
- Wartebereiche/Sitzgruppen/Kinderspielecken u. ä. sind zu entfernen oder abzusperren.

Sonstige Hygienemaßnahmen

- Der Körperkontakt ist einzuschränken (inkl. Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht/in der Anleitung) bzw. hat unter Berücksichtigung der Hygienestandards zu erfolgen (Tragen von Mund/Nasen-Schutz etc.).
- Jede Person nutzt ihr eigenes Instrument/eigenes Material, ein Austausch ist untersagt. Entliehenes Material ist nach Benutzung zu reinigen bzw. bei Eignung zu desinfizieren. Das Stimmen von Instrumenten für kleine Schüler ist nur unter Einsatz besonderer Schutzmaßnahmen (Schutzhandschuhe, Abdecken des Instruments u. ä.) zugelassen.
- Die Schülerinnen/Schüler sind vor Nutzung von Instrumenten/Materialien auf die Notwendigkeit der Händereinigung hinzuweisen. An den Türen der Unterrichtsräume sind Hinweise anzubringen, dass das Betreten nur nach dem Händewaschen gestattet ist bzw. das Händewaschen sofort nach Eintritt in den Raum (bei Waschgelegenheiten in den Kursräumen) zu erfolgen hat.
- Lehrerinnen und Lehrer haben sich nach Ende des Unterrichts zwischen den einzelnen Kursen intensiv die Hände mit Wasser und Seife zu waschen.

- Wenn möglich sollte auch während des Unterrichtes ein Mund/Nasen-Schutz von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (inkl. Honorarkräften) sowie den Schülerinnen und Schülern getragen werden. In Situationen, in denen dies nicht möglich ist, muss ganz besonders auf die Einhaltung der Abstandsregelung geachtet werden.
- Nach jedem Schülerkontakt sind eine Flächen- und Türklinkenreinigung und ein Lüften des Raumes (mindestens alle 2 Stunden) durchzuführen.
- Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Besucherbereiche (inklusive Treppen- und Handläufe, Fenster- und Türklinken, Lichtschalter etc.) mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen.
- In den Sanitärräumlichkeiten ist gegebenenfalls der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Seifenspender und Papiertücher vorzuhalten, der Bestand ist regelmäßig zu kontrollieren. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Eine Reinigung hat mindestens arbeitstäglich zu erfolgen.

Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Honorarkräfte)

- Es wird empfohlen, die Regelungen für den Wiedereinstieg für festangestelltes Personal in Form einer Dienstanweisung zu regeln. Mit Honorarkräften/freien Mitarbeitenden sind gegebenenfalls entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
- Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 (<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>).
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen zu belehren.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Atemwegssymptomatik und/oder Kontakt zu COVID-Erkrankten/-Verdächtigen müssen zu Hause bleiben. Dies gilt auch für eingesetztes Reinigungspersonal.
- Mitarbeitende/Honorarkräfte, die zu COVID-19-Risikogruppen gehören, sollten möglichst keinen direkten Unterricht durchführen.
- Wenn möglich sollte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mund/Nasen-Schutz getragen werden.
- Die Abstandsregelungen (>1,5 m) sind auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten (auch in Pausen – ggf. Pausen zeitversetzt organisieren).
- Teeküchen sind nur einzeln und unter Anwendung der Hygienevorschriften zu nutzen.

Im Auftrag

gez. Katerina Schumacher